

# PREISLISTE 2026

# BETON UND

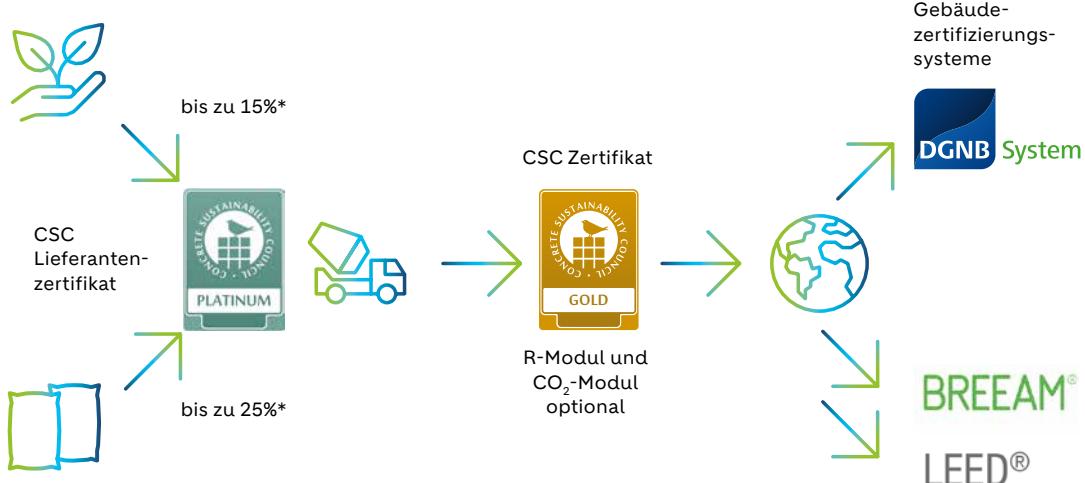
# BETONPUMPEN

# GEBIET STUTTGART

HOLCIM KIES UND BETON GMBH | GÜLTIG AB 1. JANUAR 2026



# HOLCIM ZERTIFIZIERT NACH CONCRETE SUSTAINABILITY COUNCIL (CSC)



Nachhaltigkeit und Ressourcenschönung haben eine hohe Priorität bei der Holcim (Süddeutschland) GmbH. CSC-Zertifikate sind ein fundierter Beitrag zum nachhaltigen Bauen. Sie geben Aufschluss darüber, inwieweit in unseren Werken ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortlich operiert wird.

Das CSC-Zertifizierungssystem honoriert Hersteller von Beton,

Zement und Gesteinskörnung, die sich für nachhaltiges Wirtschaften engagieren und dies transparent machen.

Die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) hat die CSC-Zertifizierung in Gold und in Silber als Standard im DGNB-Umweltkriterium ENV 1.3 „Nachhaltige Ressourcengewinnung“ in der Qualitätsstufe 1.2 anerkannt.

Dadurch ist CSC-zertifizierter Beton in den Stufen Silber und Gold anrechenbar im Zertifizierungssystem der DGNB und hilft Bauherren so, zusätzliche Punkte im Zertifizierungsprozess ihrer Gebäude zu generieren.

Mehr Informationen zum CSC finden Sie unter: [www.holcim-sued.de/csc](http://www.holcim-sued.de/csc)



**Hagen Aichele**  
Leiter Beton Süddeutschland

Telefon +49 711 25 85 58 25  
Telefax +49 711 25 85 58 99  
hagen.aichele@holcim.com



**Dieter Jenter**  
Leiter Verkauf  
Gebiet Stuttgart

Telefon +49 711 25 85 58 40  
Telefax +49 711 25 85 58 99  
dieter.jenter@holcim.com

**Zentraldisposition**  
Gebiet Stuttgart

Telefon +49 711 25 85 58 88  
Telefax +49 711 25 85 58 89  
dispo-stu-deub@holcim.com

# INHALT



Die Fremdüberwachung unserer Produkte erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg e. V.



- 04 Expositionsklassen, Konsistenzklassen und Festigkeitsentwicklung**
- 05 Nachhaltige Betone**
- 06 Normalbeton**
- 10 Sichtbeton gemäß DBV-Merkblatt**
- 11 Beton nach DAfStb-Richtlinien**
- 12 Beton nach ZTV-ING**
- 14 Bohrpfahlbetone**
- 15 Sonderbetone**
- 18 Mörtel, Beton**
- 19 Sand, Kies, Splitt und Korngemische und Betonblöcke**
- 20 Mehrleistungen**
- 22 Hinweise**
- 23 Serviceleistungen Beton und Leistung Baustofftechnik**
- 24 Betonpumpen**
- 26 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

# EXPOSITIONSKLASSEN

BETON NACH DIN 1045-2

## Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall: alle Umgebungsbedingungen, ausgenommen XF, XA oder XM

## Bewehrungskorrosion

### Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

### Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

## Betonkorrosion

### Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

### Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

## Alkali Feuchtigkeitsklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt. (O = Ohne Feuchte)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (F = Feuchte)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (A = Alkali von außen)
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkali-eintrag ausgesetzt ist. (S = Schwingungen zu WA)

# KONSISTENZ-KLASSEN\*

## Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1*	$\leq 340$	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6*	$\geq 630$	sehr fließfähig

## Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0*	$\geq 1,46$	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3*	1,10 bis 1,04	weich

\* siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

# FESTIGKEITS-ENTWICKLUNG

## Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$0,50 \geq r$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Weitere Informationen zur aktuellen Betonnorm finden Sie unter [holcim-sued.de/de/produkte-loesungen/downloads](http://holcim-sued.de/de/produkte-loesungen/downloads)

# NACHHALTIGE BETONE

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonbauqualitäts-klasse	Konsistenz	Nennwert Größtkorn $D_{max}$	Festigkeitsentwicklung					
					mittel		schnell		langsam	
					Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]
<b>Holcim ECOPact</b>										
C20/25	XC3 WF	BK-N	F3	32	DC3334	156,10				
				16	DC3234	158,10				
				8	DC3134	164,10				
C25/30	XC4 XF1 XA1 WF	BK-N	F3	32					DA4333	164,90
				16					DA4233	166,90
				8					DA4133	172,90
C30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	32					DW533256	171,10
				16					DW523256	173,10
				8					DW513256	179,10

MEHR ALS  
**10** R-BETON  
JAHRE

**BESSER BAUEN  
MIT WENIGER**

Ressourcen schonen, Zukunft gestalten.

## FRAGEN SIE UNS NACH WEITEREN NACHHALTIGEN PRODUKTEN:

Holcim ECOPact R\* ist unser klimafreundlicher und ressourcenschonender Beton nach Norm. Bei seiner Herstellung stehen die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die maximal mögliche Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vordergrund.

Holcim R-Pact\*, der Recyclingbeton, ist speziell darauf ausgerichtet, natürliche Ressourcen zu schonen. Dabei verwenden wir die maximal möglichen Anteile an rezyklierter Gesteinskörnung, gemäß den aktuellen normativen Rahmenbedingungen.

Für besondere Projekte bieten wir Ihnen auch Varianten außerhalb der Norm mit der Zustimmung im Einzelfall an.

Diese benötigen erfahrungsgemäß eine längere Vorlaufzeit.

Die Herstellung von Holcim R-Pact sowie Holcim ECOPact R erfolgt in CSC-zertifizierten Transportbetonwerken.

\* Aufgrund der regional begrenzten Verfügbarkeit von Recyclingbeton sind diese Produkte momentan noch nicht flächendeckend verfügbar.



# NORMALBETON

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]

## Expositionsklassen X0 WF

C8/10	X0 WF	BK-N	C1	–	32	NU0314	127,40				
					16	NU0214	129,40				
C8/10	X0 WF	BK-N	F3	–	32	NU0334	125,90				
					16	NU0234	127,90				
					32	NU1314	128,30				
C12/15	X0 WF	BK-N	C1	–	16	NU1214	130,30				
					8	NU1114	136,30				
					32	NU1334	126,80				
C12/15	X0 WF	BK-N	F3	–	16	NU1234	128,80				
					8	NU1134	134,80				
					32	NU2314	138,50				
C16/20	X0 WF	BK-N	C1	–	16	NU2214	140,50				
					8	NU2114	146,50				
					32	NU3314	142,10				
C20/25	X0 WF	BK-N	C1	–	16	NU3214	144,10				
					8	NU3114	150,10				

## Expositionsklassen XC1 XC2 WF

C16/20	XC1 XC2 WF	BK-N	F3	0.75	32	NI2334	137,50	NI2335	142,50		
					16	NI2234	139,50	NI2235	144,50		
					8	NI2134	145,50	NI2135	150,50		

## Expositionsklassen XC3 WF

C20/25	XC3 WF	BK-N	F3	0.65	32	NC3334	141,10	NC3335	146,10		
					16	NC3234	143,10	NC3235	148,10		
					8	NC3134	149,10	NC3135	154,10		
					32	NC3344	145,10	NC3345	150,10		
			F4	0.65	16	NC3244	147,10	NC3245	152,10		
					8	NC3144	153,10	NC3145	158,10		

## Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.60	32	NA4334	146,90	NA4335	151,90		
					16	NA4234	148,90	NA4235	153,90		
					8	NA4134	154,90	NA4135	159,90		
					32	NA4344	150,90	NA4345	155,90		
			F4	0.60	16	NA4244	152,90	NA4245	157,90		
					8	NA4144	158,90	NA4145	163,90		

# NORMALBETON

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]

## Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.60	32	NA5334	152,10	NA5335	157,10		
					16	NA5234	154,10	NA5235	159,10		
					8	NA5134	160,10	NA5135	165,10		
					32	NA5344	156,10	NA5345	161,10		
			F4	0.60	16	NA5244	158,10	NA5245	159,40		
					8	NA5144	164,10	NA5145	169,10		

## Beton für Boden-/Deckenplatten (zum Glätten)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.60	32	NL4334	148,90	NL4335	153,90		
					16	NL4234	150,90	NL4235	155,90		
			F4	0.60	32	NL4344	152,90	NL4345	157,90		
					16	NL4244	154,90	NL4245	159,90		

## Expositionsklassen XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA

C25/30	XC4 XD1 XF2 XF3 (LP) XA1 WA	BK-E	F3	0.55	32	NP4334	154,90	NP4335	159,90		
					16	NP4234	156,90	NP4235	161,90		

## Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NW5334	156,10	NW5335	161,10		
					16	NW5234	158,10	NW5235	163,10		
					8	NW5134	164,10	NW5135	169,10		
					32	NW5344	160,10	NW5345	165,10		
			F4	0.55	16	NW5244	162,10	NW5245	167,10		
					8	NW5144	168,10	NW5145	173,10		

## Beton für Industrieböden und Lagerflächen (ohne Flugasche)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NL5334	156,10	NL5335	161,10		
					16	NL5234	158,10	NL5235	163,10		
			F4	0.55	32	NL5344	160,10	NL5345	165,10		
					16	NL5244	162,10	NL5245	167,10		

# NORMALBETON

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]

## Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-N	F3	0.50	32	NA6334	auf Anfrage	NA6335	169,00				
					16	NA6234	auf Anfrage	NA6235	171,00				
			F4	0.50	8	NA6134	auf Anfrage	NA6135	177,00				
					32	NA6344	auf Anfrage	NA6345	173,00				
		BK-N			16	NA6244	auf Anfrage	NA6245	175,00				
					8	NA6144	auf Anfrage	NA6145	181,00				
		F3	0.50	32			NA7335	176,00					
				16			NA7235	178,00					
				8			NA7135	184,00					
C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA												
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-N	F3	0.50	32			NA8335	182,10				
					16			NA8235	184,10				
					8			NA8135	190,10				

## Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO <sub>4</sub> ≤ 600mg/l) WA	BK-N	F3	0.45	32	NG6334	auf Anfrage	NG6335	173,00				
					16	NG6234	auf Anfrage	NG6235	175,00				
			F3	0.45	8	NG6134	auf Anfrage	NG6135	181,00				
					32	NG7334	auf Anfrage	NG7335	180,00				
		BK-N			16	NG7234	auf Anfrage	NG7235	182,00				
					8	NG7134	auf Anfrage	NG7135	188,00				
		BK-N	0.45	32	NG8334	auf Anfrage	NG8335	186,10					
				16	NG8234	auf Anfrage	NG8235	188,10					
				8	NG8134	auf Anfrage	NG8135	194,10					
				32	NG9334	auf Anfrage	NG9335	186,40					
C40/50	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO <sub>4</sub> ≤ 600mg/l) WA				16	NG9234	auf Anfrage	NG9235	188,40				
C45/55	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO <sub>4</sub> ≤ 600mg/l) WA				8	NG9134	auf Anfrage	NG9135	194,40				
C50/60	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO <sub>4</sub> ≤ 600mg/l) WA												

# NORMALBETON

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung				
						mittel		schnell		langsam
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer

## Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis XA2, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 3000 mg/l

C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 3000 mg/l) WA	BK-N	F3	0.50	32	NA6334G	178,00			
					16	NA6234G	180,00			
					8	NA6134G	186,00			

## Expositionsklassen XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) XM2 WA	BK-N	F3	0.45	32	NL6334	182,00	NL6335	177,00	
					16	NL6234	184,00	NL6235	179,00	
			F4	0.45	32	NL6344	186,00	NL6345	181,00	
					16	NL6244	188,00	NL6245	183,00	

## Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

Hinweis XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l

C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) XM2 WA	BK-N	F3	0.50	32	NP5334L	168,10	NP5335L	173,10	
					16	NP5234L	170,10	NP5235L	175,10	



# SICHTBETON GEMÄSS DBV-MERKBLATT

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler $W/Z_{eq}$	Nennwert Größtkorn $D_{max}$	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m³]

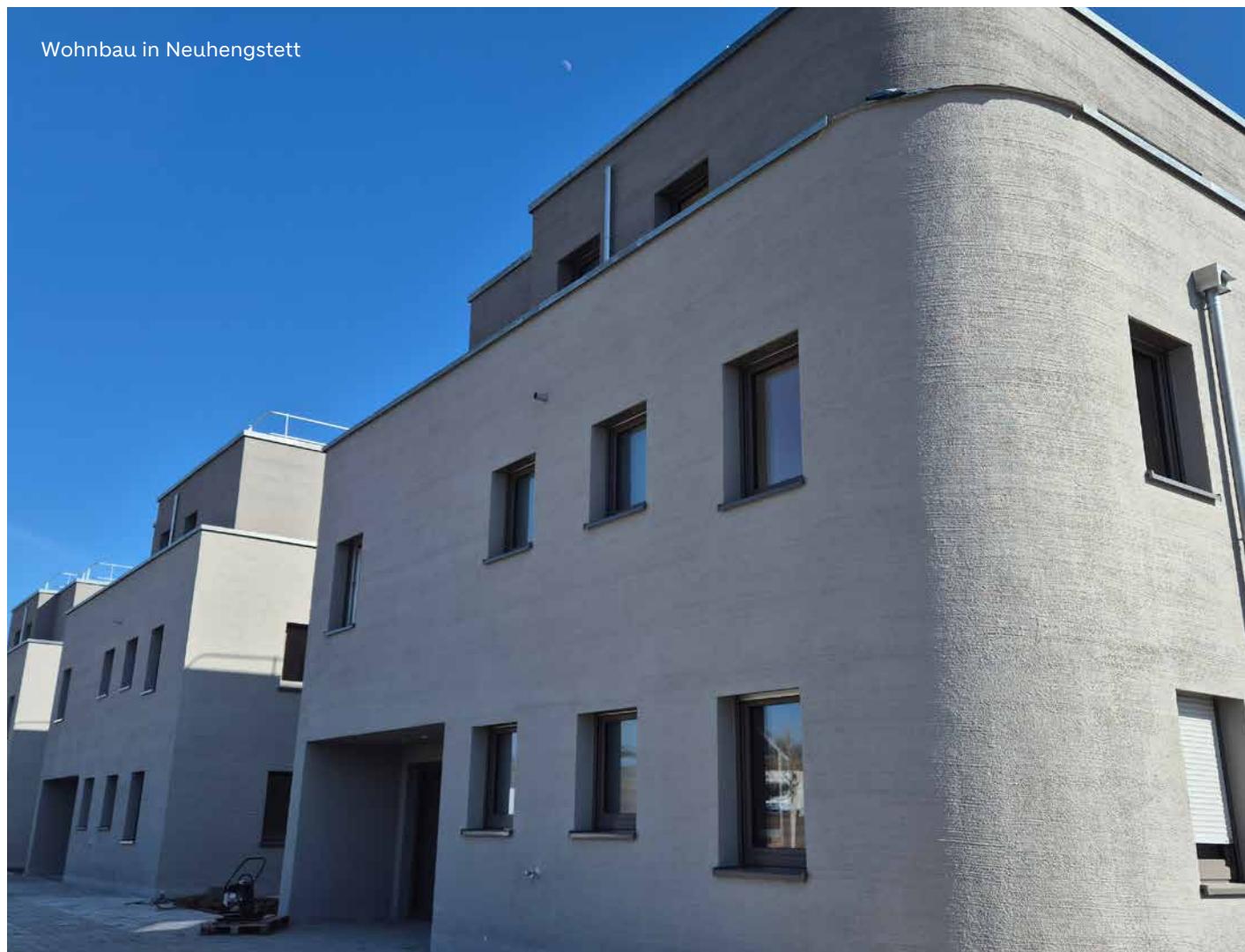
## Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-S	F3	0.60	16	NT4234	150,90	NT4235	155,90		
					8	NT4134	156,90	NT4135	161,90		

## Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-S	F3	0.55	16	NT5234	157,10	NT5235	162,10		
					8	NT5134	163,10	NT5135	168,10		

Wohnbau in Neuhengstett



# BETON NACH DAfStb-RICHTLINIEN

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung				
						mittel		schnell		langsam
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer

## Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NW4334	149,90	NW4335	154,90		
					16	NW4234	151,90	NW4235	156,90		
					8	NW4134	157,90	NW4135	162,90		
					32	NW4344	153,90	NW4345	158,90		
			F4	0.55	16	NW4244	155,90	NW4245	160,90		
					8	NW4144	161,90	NW4145	166,90		

## Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

WU-Beton (wasserundurchlässig)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-N	F3	0.55	32	NW5334	156,10	NW5335	161,10		
					16	NW5234	158,10	NW5235	163,10		
					8	NW5134	164,10	NW5135	169,10		
					32	NW5344	160,10	NW5345	165,10		
			F4	0.55	16	NW5244	162,10	NW5245	167,10		
					8	NW5144	168,10	NW5145	173,10		

## Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-E	F3	0.50	32	NF5334M	157,10				
					16	NF5234M	159,10				

## Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 XM2 WA

FD-Beton (flüssigkeitsdicht)

Hinweis	XA3, Sulfatangriff aus dem Grundwasser ≤ 600 mg/l										
C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA3 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) XM2 WA	BK-E	F3	0.50	32	NF5334L	169,10	NF5335L	174,10		

# BETON NACH ZTV-ING

ANFORDERUNGEN/GRENZWERTE NACH ZTV-ING SIND TEILWEISE  
ABWEICHEND ZU DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung				
						mittel		schnell		langsam
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer

## Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-S	F3	0.60	32	NZ4334	149,90	NZ4335	154,90	
					16	NZ4234	151,90	NZ4235	156,90	
					8	NZ4134	157,90	NZ4135	162,90	

## Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 XD1 WA

C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 WA	BK-S	F3	0.60	32	NZ5334X	156,10	NZ5335X	161,10	
					16	NZ5234X	158,10	NZ5235X	163,10	
					8	NZ5134X	164,10	NZ5135X	169,10	

## Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Hinweis	XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l									
C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F3	0.50	32	NZ5334	161,10	NZ5335	166,10	
					16	NZ5234	163,10	NZ5235	168,10	
					8	NZ5134	169,10	NZ5135	174,10	
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F3	0.50	32	NZ6334	auf Anfrage	NZ6335	172,00	
					16	NZ6234	auf Anfrage	NZ6235	174,00	
					8	NZ6134	auf Anfrage	NZ6135	180,00	

## Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 WA

Kappenbeton										
C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F3	0.45	32	NZ5334P	165,10	NZ5335P	170,10	

## Expositionsklassen XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 WA

Kappenbeton										
C30/37	XC4 XD3 XF4 (LP) XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F2	0.45	32	NZ5324P	168,10	NZ5325P	173,10	

## Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Bohrpfahlbeton – Einbringen unter Wasser										
Hinweis	XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l									
C30/37	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F5	0.50	32	NB5354Z	168,60			

# BETON NACH ZTV-ING

ANFORDERUNGEN/GRENZWERTE NACH ZTV-ING SIND TEILWEISE ABWEICHEND  
ZU DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]
<b>Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA</b>											
Hinweis	XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l										
C40/50	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F3	0.50	32 16 8			NZ7335X NZ7235X NZ7135X	181,00 183,00 189,00		
C45/55	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-S	F3	0.50	32 16 8			NZ8335X NZ8235X NZ8135X	185,10 187,10 193,10		

Filstalbrücke, Mühlhausen i. T.



# BOHRPFAHLBETONE

BOHRPFAHLBETON NACH DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung					
						mittel		schnell		langsam	
						Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]

## Expositionsklassen XC4 XF1 XA1 WA

Einbringen im Trockenen

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F4	0.60	32	NB4344	154,40				
					16	NB4244	156,40				

Einbringen unter Wasser

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	F5	0.60	32	NB4354	156,90	NB4355	161,90		
					16	NB4254	158,90	NB4255	163,90		

## Expositionsklassen XC4 XD1 XF1 XA1 WA

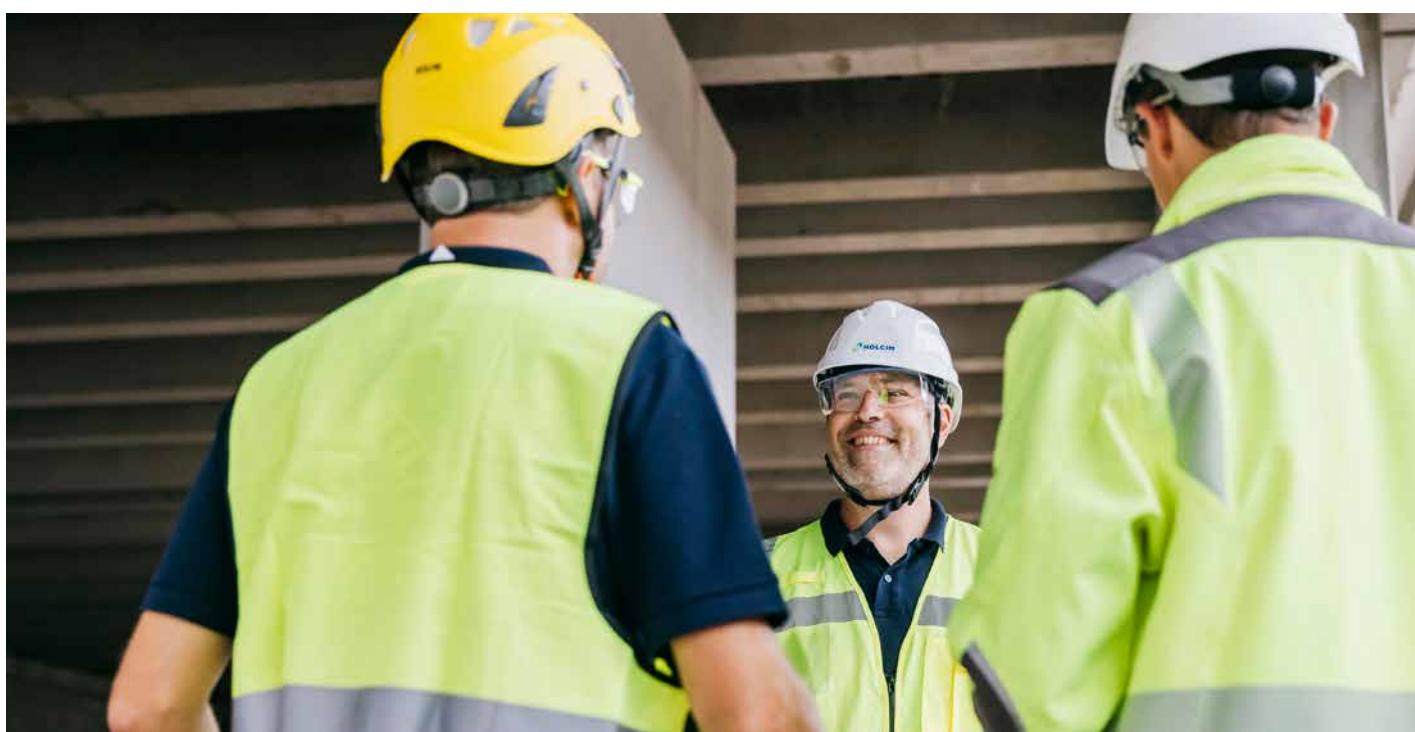
Einbringen unter Wasser

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-N	F5	0.55	32	NB5354	163,60				
					16	NB5254	165,60				

## Expositionsklassen XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 WA

Einbringen unter Wasser

Hinweis	XA2, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 600 mg/l										
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-N	F5	0.50	32	NB6354	176,50			NB6352	auf Anfrage
					16	NB6254	178,50			NB6252	auf Anfrage
Hinweis	XA3, Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 6000 mg/l										
C35/45	XC4 XD3 XF2 XF3 XA3 (SO <sub>4</sub> ≤ 6000 mg/l) WA	BK-N	F5	0.45	32	NB6354G	192,50			NB6353G	auf Anfrage
					16	NB6254G	194,50			NB6253G	auf Anfrage



# SONDERBETONE

BETON NACH DIN 1045-2

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen	Betonklasse	Leistungsklasse bzw. Stahlidrahtfaser kg/m <sup>3</sup>	Konsistenz	maximaler W/Z <sub>eq</sub>	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Festigkeitsentwicklung			
							mittel	schnell	langsam	Sorten- nummer

## Beton mit Stahlfasern. Zugabe Stahlfaser auf Kundenwunsch

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-N	20kg	F4	0.60	32	FW4344	184,90			
			25kg	F4	0.60	32	FW434425	192,40			
			16			16	FW424425	194,40			
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-N	30kg	F4	0.60	32	FW434430	199,90			
			16			16	FW424430	201,90			
			20kg	F4	0.60	32	FL5344	192,10	FL5345	197,10	
	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-N	25kg	F4	0.60	32	FL534425	199,60	FL534525	204,60	
			16			16	FL524425	201,60	FL524525	206,60	
			30kg	F4	0.60	32	FL534430	207,10	FL534530	212,10	
			16			16	FL524430	209,10	FL524530	214,10	

## Holcim SteelPact - Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-E	L0.9/0.6	F4	0.55	16	SW42446	250,90			
			L1.2/0.9	F4	0.55	16	SW42449	252,90			

## Holcim SteelPact - Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1 WA	BK-E	L1.2/0.9	F4	0.55	16	SL52449	260,10			
			L1.5/1.2	F4	0.55	16	SL524415	262,10			
			L1.8/1.5	F4	0.55	16	SL524418	264,10			

## Holcim SelfPact - Der selbstverdichtende Beton

C30/37	XC4 XD1 XF1 XA1 WA	BK-E	SF2	0.55	16	ES5294	260,10				
C35/45	XC4 XD2 XF2 XF3 XA2 (SO <sub>4</sub> ≤ 600 mg/l) WA	BK-E	SF2	0.50	16	ES6294	275,00				

## Holcim EasyPact - Der leicht verdichtbare Beton

C25/30	XC4 XF1 XA1 WA	BK-E	F6	0.60	16	EE4264	159,40				
					8	EE4164	165,40				
C30/37	XC4 XF1 XA1 XD1 WA	BK-E	F6	0.55	16	EE5264	165,60				
					8	EE5164	171,60				

# SONDERBETONE

BETONSORTEN NACH KÖRNGRÖSSE, ZEMENTGEHALT UND KONSISTENZ  
UNTERLIEGEN KEINEN NORMANFORDERUNGEN

Druckfestigkeit [N/mm <sup>2</sup> ] Bodenklasse	Anwendungsbeispiele	Konsistenz	Trockenrohdichte [kg/dm <sup>3</sup> ]	Festigkeitsentwicklung			Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]
				mittel	schnell	langsam						

## Holcim FillPact – der fließfähige Verfüllbaustoff

1.0	Ringraumverfüllung. Spezialtiefbau		0,50	VFL	152,20							
1.5	Kanalfüllmasse. Spezialtiefbau	sehr fließ- fähig	1.45	VFS	152,20							
1.5	Tankverfüllung		1.40	VF2	152,20							
3 - 4	Einbettung Rohrleitungen. Verfüllung von Gräben		1.80	VTP	152,20							

## Holcim ShotPact – Der Spritzbeton

Hinweis Aufgrund individueller Produktsolutions gibt es kein Standardsortiment. Nach Abstimmung der objektspezifischen Anforderungen liefern wir Beton, der für Spritzbeton nach DIN EN 14487-1 / DIN 18551 geeignet ist.

Zementgehalt CEM II/B-M (T-LL) 42,5 N-AZ [kg/m <sup>3</sup> ]		Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub>	Sortennummer	Verfahren
400	–	8	QTSB	137,20
410	F4	8	QNSB	139,70

# SONDERBETONE

BETON NACH FGsv MERKBLATT M DBT UND M VV

Festigkeitsklasse	Expositionsklassen / Größtkorn $D_{max}$	Konsistenz	Festigkeitsentwicklung					
			mittel		schnell		langsam	
			Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]	Sorten- nummer	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]

## Holcim DrainPact – Der Drainbeton nach FGsv Merkblatt (M DBT und M VV)

C12/15	X0 / 32	C1	ND1314	133,30				
	X0 / 16	C1	ND1214	135,30				
	X0 / 8	C1	ND1114	141,30				

## Holcim Bankettbeton

C12/15	XF4 / 16, nachgewiesen über CDF-Test	C1	ABB	285,80				
--------	--------------------------------------	----	-----	--------	--	--	--	--

## Holcim CampoDrain – Das offenporige Betonsystem für Außenflächen

C16/20	XF4 / 8, nachgewiesen über CDF-Test	C1	AD2114	301,50				
--------	-------------------------------------	----	--------	--------	--	--	--	--



Campo Drain Fellbach, Kita Melanchthon

# MÖRTEL, BETON

BETONSORTEN NACH KORNGRÖSSE, ZEMENTGEHALT UND KONSISTENZ  
UNTERLIEGEN KEINEN NORMANFORDERUNGEN

Sortennummer	CEM + ZS [kg/m <sup>3</sup> ]	Korngröße	Konsistenz	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]
<b>Mörtel ohne Normanforderung</b>					
Glattstrich					
QS20	200	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	153,00
QS25	250	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	154,20
QS30	300	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	159,50
QS35	350	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	164,20
QS40	400	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	169,20
QS45	450	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	174,20
QS50	500	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	179,20
QS55	550	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	184,20
QS60	600	0/4	steif (C1)	Verlegemörtel	189,20
Rauhstrich					
QE20	200	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	153,00
QE25	250	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	154,20
QE30	300	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	159,20
QE35	350	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	164,20
QE40	400	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	169,20
QE45	450	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	174,20
QE50	500	0/8	steif (C1)	Verlegemörtel	179,20
<b>Einkornbeton/Filterbeton ohne Normanforderung</b>					
N00314	180	32	steif (C1)	Einkornbeton	127,40
N00214	200	16	steif (C1)	Einkornbeton	129,40
N00114	250	8	steif (C1)	Einkornbeton	135,40



# SAND, KIES, SPLITT UND KORNGEMISCHE

## GESTEINSKÖRNUNGEN

Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte ca. [t/m <sup>3</sup> ]	Bemerkung	Preis ab Werk [€/m <sup>3</sup> ]
<b>Sand, Kies, Splitt und Kornge mische</b>				
Sand	0/2	1,50		49,20
	2/8	1,55		47,30
Kies	8/16	1,65		50,20
	2/8	1,40		42,90
Splitt	8/16	1,40		42,90
	16/22	1,40		42,90
	0/8	1,60	Kies oder Splitt	48,80
	0/16	1,75	Kies oder Splitt	53,20
Korngemisch	0/22	1,80	Splitt	54,60
	0/32	1,85	Kies	56,10
	0/32	1,75	RC-Gemisch	53,20

## BETONBLÖCKE

verfügbar ab Betonwerke Offenburg und Weil am Rhein

Größe [LxBxH(cm)]

Preis ab Werk [€]

120x60x60

140,00

60x60x60

105,00

andere Größen

auf Anfrage

Zufuhr

auf Anfrage Spedition

verfügbar ab Betonwerk Strassberg (Schotter-Teufel)

Größe [LxBxH(cm)]

Preis ab Werk [€]

160x80x80

170,00

80x80x80

120,00

andere Größen

siehe separate Preisliste  
„Betonblöcke Schotter-Teufel“

Zufuhr

auf Anfrage Spedition

# MEHRLEISTUNGEN

## Zulieferung von Beton und Gesteinskörnungen

Zulieferung frei Baustelle (bis 20 km ab Lieferwerk)	24,80 €/m <sup>3</sup>
Mindestfracht bei Einzelaufträgen unter 7,5 m <sup>3</sup> pauschal	186,00 €

## Verlängerte Verarbeitungszeit / Erhöhung der Konsistenzklasse

Abbindeverzögerungen und Konsistenzänderungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers durchgeführt. Ausserordentliche Dosierungen bedingen Vorversuche.

		[€/m <sup>3</sup> ]
Abbindeverzögerung bis 3 Stunden	Mehrpreis	3,50
Abbindeverzögerung bis 6 Stunden	Mehrpreis	7,00
Abbindeverzögerung bis 9 Stunden	Mehrpreis	9,00
Konsistenzänderung F3 auf F4	Mehrpreis	4,00
Konsistenzänderung F3 auf F5	Mehrpreis	8,00
Konsistenzänderung F4 auf F5	Mehrpreis	4,00
Konsistenzklassengruppe F4	Mehrpreis	4,00

## Zementsortenwechsel für Sondermischungen

Üblicherweise wird **Optimo 4 N**, ein Portlandschieferkalksteinzement CEM II/B-M (T-LL) 42,5 N-AZ, eingesetzt. Ein Zementsortenwechsel hat einen Preiszuschlag zur Folge.

		[€/100kg]
<b>Optimo 5 N</b> – CEM II/B-M (T-LL) 52,5 N-AZ	Mehrpreis	5,00
<b>Durabilo 5 N</b> – Schieferhochofenzement 52,5 N-SR	Mehrpreis	10,00

## Beimischungszuschlag

Das Dosieren und Einmischen von bauseits gelieferten Produkten obliegt dem Abnehmer und wird berechnet. Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.

		[€/m <sup>3</sup> ]
Stahl-/Kunststofffasern	Mehrpreis	11,50
flüssige Zusatzmittel	Mehrpreis	7,50

## Entsorgung von Restbeton

Für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons wird 110 €/m<sup>3</sup> berechnet.

## Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING

Diese Anforderung ist bei Betonen nach ZTV-ING eingerechnet. Falls bei anderen Betonarten ein Lieferscheinausdruck nach ZTV-ING gefordert ist, beträgt der Zuschlag 2,00 €/m<sup>3</sup>.

## Winter-/Heizzuschlag

Um den Betrieb und die Betontemperaturen auch bei kalter Witterung zu gewährleisten, wird während der Zeit vom 01. Dezember bis zum 28. Februar ein Winterzuschlag von 4,80 €/m<sup>3</sup> berechnet. Muss ausserhalb dieses Zeitraumes der Beton beheizt werden, berechnen wir einen Heizzuschlag von 4,80 €/m<sup>3</sup>.

# MEHRLEISTUNGEN

## Sommermaßnahmen

Maßnahmen in der warmen Jahreszeit zum Einhalten der nach DIN höchst zulässigen Betontemperaturen werden dem Auftraggeber berechnet.

## Kleinmengenzuschlag bei Abholung

Bei Abholungen < 2,0 m<sup>3</sup> wird ein Zuschlag von 9,00 € berechnet.

## Abladezeiten

Zur Entladung unserer Lieferfahrzeuge stehen pro m<sup>3</sup> Beton/Gesteinskörnung 8 Minuten zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Entlade- sowie Standzeiten berechnen wir 1,50 € je angefangene Minute und Fahrzeug.

## Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit

Lieferungen außerhalb der Werköffnungszeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt.  
Frühzeitige Absprache mit der Disposition ist Bedingung.

Für Lieferungen außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen folgende Zuschläge.

		[€/m <sup>3</sup> ]	
Montag bis Freitag	(17.00 bis 20.00 Uhr)	6,00	
Montag bis Freitag	(20.00 bis Folgetag 07.00 Uhr)	19,50	mind. 395,00 €/Std
Samstag	(07.00 bis 13.00 Uhr)	8,00	
Samstag	(13.00 bis 17.00 Uhr)	17,00	mind. 385,00 €/Std
Sonntag	(ab Samstag 17.00 bis Montag 07.00 Uhr)	24,00	mind. 450,00 €/Std

Wenn eine Baustelle nicht kontinuierlich beliefert werden kann, wird die Produktion/Transport bei einer Unterbrechung von mehr als 1,5 Stunden eingestellt. In der Folge sehen wir die jeweiligen Lieferungen als Einzelaufträge an, die mit den entsprechenden Zuschlägen verrechnet werden. Kosten für notwendige Genehmigungen werden separat berechnet.

## Mautzuschlag

Bei Abholung von Beton im Lieferwerk sowie bei Lieferung des Betons frei Bau berechnen wir einen Zuschlag von 4,80 € pro m<sup>3</sup>.

## Nachhaltigkeitszuschlag

Pro m<sup>3</sup> wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben.

## Dieselkostenzuschlag

Übersteigen die monatlich gemittelten Dieselpreise 1,25 €/l (netto) berechnen wir einen angepassten Dieselkostenzuschlag pro m<sup>3</sup> gelieferten Beton.

## Kurzfristige Absage einer Betonbestellung

Bei Absage eines disponierten Auftrags < 24 Std. vor Betonage berechnen wir eine Pauschale von 250,00 €.

# HINWEISE

## Bestellung Beton

Im Interesse einer termingerechten Lieferung sind größere Mengen spätestens am Vortag bis 15.00 Uhr anzumelden. Vorbestellte Lieferungen erhalten den Vorrang. Bestellungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen. Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Bei der Auftragserteilung sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
- 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
- 3) Gesamtbetonmenge in m<sup>3</sup> verdichteten Beton
- 4) Betongüte nach Festlegung / Sortennummer
- 5) Liefertag und Uhrzeit
- 6) m<sup>3</sup> pro Stunde

## Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung.

## Sicherheitsdatenblätter/ Leistungserklärungen

Die Sicherheitsdatenblätter/Leistungserklärungen sind über unsere Internetseite [www.holcim-sued.de](http://www.holcim-sued.de) als Download verfügbar.

## Umsatzsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich ohne die jeweils gültige Umsatzsteuer.

## Zahlungsbedingungen / Rechnungsstellung

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Frachten und Services/Dienstleistungen sind nicht skontierbar.

Für den postalischen Rechnungsversand erheben wir einen Aufschlag von 3,00 € pro Rechnung. Der elektronische Rechnungsversand erfolgt kostenfrei.

## Anmerkung

Technische Änderungen und Sortimentsanpassungen bleiben vorbehalten. Haftung für Irrtümer und Druckfehler werden ausgeschlossen.

## HOLCIM PARTNER



## HOLCIM PARTNER EINFACH UND SCHNELL BESTELLEN

### Bestellanfrage 24/7 auf Knopfdruck

- digitaler Zugriff auf Lieferscheine und Rechnungen
- Elektronisch signieren
- Bestellungen und Fahrzeuge tracken



Informationen zu den Produkten und Anwendungen finden sie auf [holcimpartnersued.de](http://holcimpartnersued.de)

# SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m³]
CSC-Zertifikat Gold	nähere Informationen auf S. 2	60014870	6,00

## Schneller bauen mit Holcim Booster

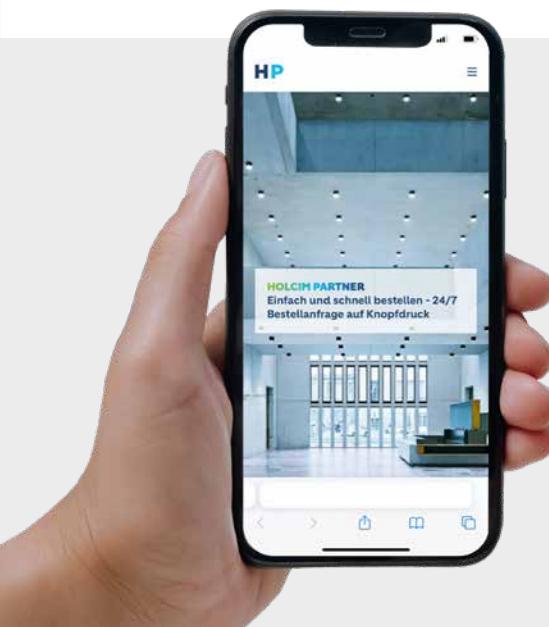
Fast alle in unserer Preisliste aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf. Sprechen Sie uns dazu an.

Bezeichnung	Bemerkung	Artikel-Nr.	Preis [€/m³]
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	60013404	10,00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	60013405	18,00
Holcim Booster Premium	schneller bauen – speziell für Ihre Baustelle konzipiert. Auf Basis Ihrer Anforderungen entwickeln wir den optimalen Beton mit Holcim Booster für Ihr Bauvorhaben. Umfassende Beratung und individuelle Prüfungen komplettieren das Premium-Paket.		

# LEISTUNGEN BAUSTOFFTECHNIK

Bezeichnung	Einheit	Preis [€]
Herstellung und Lagerung von Probewürfeln (Kantenlänge 150mm)	Stück	49,00
Bestimmung Druckfestigkeit und Rohdichte an Probewürfel	Stück	43,50
Baustoffprüfer	Stunde	74,00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt an. Weitere Prüfungen auf Anfrage.



Wussten Sie schon, dass Sie mit Holcim Partner nicht nur 24h an 7 Tagen der Woche die Möglichkeit zur Bestellanfrage auf Knopfdruck haben, sondern auch Ihre Dokumente digital einsehen können?

Hierfür einfach den QR-Code mit der Foto-App scannen und registrieren! Falls Sie sich lieber direkt am Computer registrieren möchten, diesen Link eingeben: [holcimpartnersued.de/login](http://holcimpartnersued.de/login) und loslegen!

# BETONPUMPEN

## DIENSTLEISTUNG

### Leistungspreise Betonpumpen

Mastgröße	M24	M36	M42	M47	M56
<b>Vorlauf bei Bestellungen</b>	<b>48h</b>	<b>48h</b>	<b>72h</b>	<b>72h</b>	<b>72h</b>
<b>Reichweite bis</b>	<b>20m</b>	<b>32 m</b>	<b>38 m</b>	<b>43 m</b>	<b>52m</b>

### Pumpmenge

Einsatzpauschale zu Pos. 1 bis Pos. 6		200,00	260,00	300,00	360,00	450,00
1) zuzüglich bis 20 m <sup>3</sup>	pauschal	350,00	410,00	475,00	580,00	710,00
2) zuzüglich bis 60 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	14,95	17,85	19,55	21,15	24,45
3) zuzüglich bis 100 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	14,30	17,55	19,00	20,80	24,20
4) zuzüglich bis 200 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	13,90	17,35	18,85	20,60	24,00
5) zuzüglich über 200 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	13,60	16,65	18,70	20,30	23,50
6) Stundensatz-Abrechnung zzgl. Einsatzpauschale (bei Unterschreitung der Mindestfördermenge/Stunde)	€/Std.	220,00	280,00	340,00	390,00	450,00
7) Mindestfördermenge	m <sup>3</sup> /Std.	18	20	22	25	30
8) Reinigung außerhalb der Baustelle/ Entsorgung Restbeton	€ psch.	180,00	200,00	210,00	220,00	370,00
9) Umsetzen innerhalb der Baustelle	€/Anz.	55,00	65,00	80,00	100,00	130,00
10) Vergebbliche Anfahrt	€ psch.	385,00	475,00	695,00	790,00	1.080,00
11) Absage <24h vor Pumpbeginn	€ psch.	385,00	475,00	695,00	790,00	1.080,00
12) Rohr-/ Schlauchleitungen DN 65-100	€/lfdm.	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
13) Reduzierungen	€/Stück	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50
14) Samstags-Zuschlag	€/Std.	75,00	75,00	75,00	75,00	75,00
15) Notwendiger Personalwechsel	€ psch.	320,00	320,00	320,00	320,00	320,00
16) Nachtarbeit 18.00 – 6.00 Uhr	€/Std.	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00
17) Pumpen von Stahlfaserbeton	€/m <sup>3</sup>	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
18) Klimaschutzabgabe	€/m <sup>3</sup>	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
19) Reinigungspool	Stück	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
20) Sonntagszuschlag	n.V.	nach Vereinbarung				
21) Feiertagszuschlag	n.V.	nach Vereinbarung				

- Der Preisbildung liegt die oben genannte Mindestfördermenge sowie die Arbeit im Auslegerbereich zugrunde.
- Bei Unterschreitung wird der jeweilige Stundensatz in Rechnung gestellt.
- Bei Arbeiten mit Rohr- oder Schlauchverlängerung wird die Zeit von Ankunft bis Abfahrt Baustelle als Abrechnungsbasis angesetzt.
- Preise für Betonpumpen mit größerer Leistung auf Anfrage.

# BETONPUMPEN

## HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### Hinweise

Termine werden nach Bestellungs-eingang vergeben. Zugesagte Termine werden nach Möglich-keit eingehalten. Für Schäden, die durch verspäteten Arbeitsbeginn entstehen, kann jedoch keine Haf-tung übernommen werden. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder -beschrän-kungen sowie von uns unverschul-detes Unvermögen befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfen der Leitung usw., am Bauwerk entstehen

können. Die Baustellenzufahrt muß für die entsprechenden Fahrzeuge (Fahrmaschinen, Pumpe, etc.) gewähr-leistet sein. Bei schwieriger Zufahrt ist eine Einweisungshilfe bauseits unabdingbar. Straßen- oder Geh-wegabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen. Es muß ein ausrei-chend großer ebener Aufstellort für die Betonpumpe vorhanden sein. Der Boden muß entsprechend vorbe-reitet und verdichtet sein, um die entstehenden Eckstützkräfte auf-nehmen zu können. Um die Beton-pumpe ist ein Spritzbereich freizu-halten, um Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen zu vermeiden. Stromleitungen sind freizuschalten. An Bauwerken sind vorschriftsmäßige

Absturzsicherungen anzubringen. Ab 2m Arbeitshöhe darf nicht ohne Absturzsicherung gearbeitet werden. Die am Bau beteiligten Personen haben ihre PSA (Persönliche Schutz-ausrüstung) zu tragen. Die Entschei-dung über den Geräteeinsatz liegt beim Pumpenmaschinisten. Unsere Leistung endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderleitungen sind baus-eits kostenlos Hilfskräfte, sowie ein geeigneter Reinigungsplatz zur Ver-fügung zu stellen.

Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist die Bauunternehmung verantwortlich.

### Bestellung

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind größere Mengen spätestens 3 Tage im Voraus anzumelden. Vorbestellungen erhalten den Vorrang. Bestel-lungen sind grundsätzlich nur in der Zentraldisposition zu tätigen. Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Bei der Auftragerteilung sind fol-gende Angaben erforderlich:

- 1) Auftraggeber
  - 2) genaue Baustellenanschrift, Telefonnummer
  - 3) Zufahrt zur Baustelle
  - 4) Liefertag und Uhrzeit
  - 5) Pumpengröße, Reichweite
  - 6) Betonierleistung (m<sup>3</sup>/Stunde), Pausen
  - 7) Gesamtbetonmenge in m<sup>3</sup> verdichteten Beton
  - 8) Betongüte nach Festlegung/ Sortennummer
- Bei speziellen Situationen, z.B. bei Pumpleitungen in Gebäuden, Arbeiten neben Freileitungen oder erschwerter Zufahrt, ist mit unseren Fachleuten eine Besprechung vor Ort zu empfehlen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON FÜR DIE HOLCIM KIES UND BETON GMBH

## 1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) der Holcim Kies und Beton GmbH („wir“) an unsere Kunden (nachfolgend „Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen.
- 1.2. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden daher nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

## 2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse, Preislisten und Betonsortenverzeichnisse zugrunde liegen, sind freibleibend. Die Annahme von Anfragen erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit; bei Handelsgeschäften steht die Annahme unter dem Vorbehalt, dass wir aus den von uns abgeschlossenen Bezugsverträgen selbst beliefert werden.
- 2.2. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.
- 2.3. Die Beschreibungen der Baustoffe – bspw. in Warenbeschreibungen oder der Verweis auf Normen – sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Beschreibung bietet lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

- 2.4. Die Bestellung der Baustoffe durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

- 2.5. Für die Auswahl der richtigen Sorte von Baustoff und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.
- 2.6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

## 3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Zuschlagstoffen (E II oder E I) und Normenzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
- 3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
- 3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernenden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

## 4. Lieferung und Abnahme

- 4.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten am Bestimmungsort. Wird der Bestimmungsort auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Bei einer von uns geschuldeten Anlieferung werden die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung

unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.

4.4. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an den Bestimmungsort muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abzubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Käufers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig vom Verschulden. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.

4.5. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich.

4.6. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m<sup>3</sup>/8 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.

4.7. Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.8. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.

4.9. Durch Unterzeichnung des Lieferscheins gilt der gelieferte Baustoff sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis als anerkannt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

4.10. Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder el-

<p>4.11. ektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.</p> <p>Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben.</p> <p>4.12. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.</p> <p>4.13. Bei Gefahrübergang muss eine Probe entnommen werden, bei jeder Anlieferung also unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung. Die Proben müssen so gelagert werden, dass sie gegen Umwelteinflüsse geschützt ist. Zudem muss bei jeder Probe folgende Angabe getätigert werden: Lieferwerk, Zeitpunkt der Anlieferung, Sortenbezeichnung, Zeitpunkt der Entnahme der Probe, Ort der Lagerung sowie ein Bezug zum Lieferschein für die angelieferte Menge. Auf unsere Anforderung ist der Käufer verpflichtet, uns die Hälfte der nach den vorgenannten Bedingungen entnommenen Probe für die eigene Prüfung zu überlassen. Gibt es keine Probe entsprechend den oben genannten Regelungen, gelten die von uns festgestellten Ergebnisse für die Beurteilung der betroffenen Ware.</p> <p>4.14. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen und der Ladungssicherheit selbst verantwortlich. Sofern aus unserer Sicht die Ladungssicherheit nicht gegeben ist, ist der Käufer oder die abholende Person verpflichtet, die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um die Ladungssicherheit herzustellen.</p>	<p>6.3. ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.</p> <p>6.4. Verlangt der Käufer eine Rezeptur, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.</p> <p>6.5. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>6.6. Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze, Wasser, mit anderen Baustoffen oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändert lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.</p> <p>6.7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuseigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten innerhalb der Gewährleistungsfrist.</p> <p>6.8. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen.</p> <p>6.9. Anderer Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen. Soweit ein Mangel am Baustoff vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Baustoff (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Baustoffs noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.</p> <p>6.10. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.</p> <p>6.11. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.</p> <p>6.12. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben.</p> <p>6.13. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.</p>	<p>7. <b>Haftung</b></p> <p>7.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.</p> <p>7.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur</p> <p>7.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,</p> <p>7.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Produkthaftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Im Fall der nachgewiesenen oder gerichtlich festgestellten Verpflichtung des Käufers zur Zahlung einer Vertragsstrafe an seinen Auftraggeber beschränkt sich unsere Haftung auf die doppelte Summe des Auftragswerts der Betonlieferung. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Baustoffs übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.</p> <p>7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.</p> <p>7.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.</p> <p>7.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.</p>
<p><b>5. Gefahrübergang</b></p> <p>5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Baustoff verladen ist.</p> <p>5.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das die öffentliche Straße verlässt, um zur Anlieferstelle zu kommen, spätestens, wenn das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.</p> <p>5.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.</p> <p><b>6. Mängelansprüche des Käufers</b></p> <p>6.1. Wir gewährleisten, dass unser Baustoff den im Sortenverzeichnis angegebenen Eigenschaftsklassen gemäß den dort angegebenen Vorschriften entspricht. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahr Übergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie ausdrücklich vereinbart wird.</p> <p>6.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäß Einbau und die</p>	<p>6.10. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.</p> <p>6.11. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.</p> <p>6.12. Proben gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben.</p> <p>6.13. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls bei rein unternehmerischen Lieferketten ausgeschlossen.</p>	<p>8. <b>Verjährung</b></p> <p>8.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.</p> <p>8.2. Handelt es sich bei dem Baustoff um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.</p> <p>8.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjährten ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder</p>

- Erfüllungsgehilfen, der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.
- 9. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt**
- 9.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- 9.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.
- 9.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.
- 10.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 10.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 10.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 10.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff.9.2.9) ein.
- 10.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermeint oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes
- unseres Betons (siehe Ziff.9.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehendes gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).
- 10.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 9.2.1 an uns zu zahlen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungspflichten nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 10.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 10.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 10.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.
- 10.2.9. Der Wert des Betons i.S.d. dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.
- 10.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 11. Preis- und Zahlungsbedingungen**
- 11.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Kunde weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 11.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 11.4. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll der für den Transportbeton zu bezahlende Betrag wertbeständig sein (Wertsicherungsklausel).
- 11.4.1. Erhöht oder vermindert sich der von dem statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Frischbeton (Transportbeton – GP09-2363) auf der Basis 2020 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragschlusses veröffentlichten Erzeugerpreisindex um mindestens 7 %, so erhöht oder vermindert sich der Vertragspreis um den Prozentsatz des Preisindex, der für den Zeitpunkt des Lieferabrufs Gültigkeit hat, vorausgesetzt zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistung liegt ein Zeitraum von mindestens einem Monat.
- 11.4.2. Vorstehendes gilt unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen über die Erhöhung des Vertragspreises mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 11.4.3. Für den Fall, dass sich der Verkaufspreis innerhalb von drei Monaten aufgrund der Wertsicherungsklausel und zugleich aufgrund anderweitiger Vereinbarung erhöht, gilt ausschließlich der jeweils höhere Verkaufspreis.
- 11.4.4. Eine weitere Anpassung gemäß der Wertsicherungsklausel findet jeweils statt, wenn sich seit der letzten Anpassung des Vertragspreises die Indexzahl erneut um 7 % verändert hat, gemessen an dem Monat, dessen Vergleich mit früheren Monaten die letzte Anpassung ausgelöst hat.
- 11.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 11.6. Ein mögliches Skonto wird nicht auf den ggf. vereinbarten Frachtpreis oder den im Franko-Preis enthaltenen Frachtanteil gewährt.
- 11.7. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 11.8. Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 11.9. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder

	entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vor-stehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit; er ist auch nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.	§§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.	
11.10.	Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.	<b>13. Baustoffüberwachung</b> Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den Fremdüberwachern und der Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die beliebte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.	
11.11.	Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.	<b>14. Compliance / Anti-Bestechung</b> Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.	
		14.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstößen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.	<b>15. Sanktionen</b> Der Käufer sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.
12.	<b>Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug</b> 12.1. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist.	15.1. 15.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen	<b>16. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)</b> Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.
12.2.	Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten werden, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.		
12.3.	Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus		
			<b>17. Hinweise zum Datenschutz</b> Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden unter: <a href="https://www.holcim-sued.de/de/datenschutz">https://www.holcim-sued.de/de/datenschutz</a>
			<b>18. Gerichtsstand / Erfüllungsort</b> 18.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
			18.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
			18.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
			Stand 15.11.2023

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONPUMPEN DER HOLCIM KIES UND BETON GMBH, NACHFOLGEND KURZ „VERMIETER“

1.	<b>Allgemeines, Geltungsbereich</b>	2.	<b>Angebot</b>
1.1.	Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).	2.1.	Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
1.2.	Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.	2.2.	Unseren Angeboten und unseren Annahmegerüchten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
1.3.	Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über	2.3.	Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.
1.4.	Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.	3.	<b>Pflichten / Haftung des Vermieters</b>
1.5.	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.	3.1.	Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsbereites Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.
	Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.	3.2.	Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienper-

3.3	sonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.	5.3	Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur	6.3	entstandenen Schaden ausgeschlossen. In jedem Fall hat uns der Mieter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Fall gegen uns geltend machen.
3.4	Mietsache endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenschreiber der Mietsache maßgebend.	5.3.1	für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,	6.3	Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.
3.5	Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.	5.3.2	für Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorherrschenden, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.	6.4	Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vom Mieter bestimmten Aufstellungsort übernimmt der Mieter dieses in seine Obhut. Der Einsatz des Betonfördergerätes am Aufstellungsort fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter hat sich nach dem Eintreffen des Betonfördergerätes zu überzeugen, dass keine sichtbaren Schäden vorhanden sind und einen Probelauf durchzuführen. Vom Mieter festgestellte Defekte oder Funktionsstörungen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden.
3.6	Wir schulden die Gebrauchsüberlassung des Betonfördergerätes – gegebenenfalls mit Bedienpersonal – gemäß der von uns erstellten Auftragsbestätigung. Einen konkreten – durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.	5.4	Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.	6.5	Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
3.7	Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.	5.5	Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.	6.6	Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein VerSchulden.
3.8	Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.	5.6	Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.	6.7	Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
4.1	<b>4. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt</b> Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugehören. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen.	5.7	Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.	6.8	Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache tatsächlich förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienungspersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.
4.2	Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.	5.8	Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom Bedienpersonal verursachte Schaden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schaden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schaden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergerätes entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schulhaft von ihm herbeigeführt wurde.	6.9	Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
5.1	<b>5. Gewährleistung / Haftung</b> Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mangel von uns nicht beseitigt wurde.	6.1	<b>Pflichten des Mieters</b> Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.	6.10	Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
5.2	Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.	6.2	Der Aufstellort der Betonpumpe muss von einem LKW mit einer Gesamtlast von 40 t bei jedem Wetter gefahrlos erreichbar sein, ggf. auch für eine entsprechende Mehrbelastung von Betonmischfahrzeugen. Der jeweilige Fahrer der Mietsache ist berechtigt, die Weiterfahrt zur Abpumppstelle zu verweigern, ohne dass seitens des Auftraggebers irgendwelche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn ihm die Zuwegung bzw. vorgesehene Abpumppstelle zu gefährlich für das Fahrzeug erscheint. Sollte der Fahrer trotz Äußerungen seiner Bedenken auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder dessen Vertreters an der Baustelle (Polier, Bauführer usw.) den Aufstellort anfahren und/oder die Pumpleistung beginnen, ist unsere Haftung für den dadurch	6.11	Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Miet-

6.12	<p>sache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienungspersonal darüber hinaus gehende Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienungspersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen der Weisung nach Einschätzung des Bedienungspersonals zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergerätes führen kann oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.</p> <p><b>7. Sicherungsrechte</b></p> <p>7.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.</p> <p>7.2 Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.</p> <p>7.3 Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 5.1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.</p> <p>7.4 Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsanteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsanteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.</p> <p>7.5 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.</p> <p>7.6 Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.</p> <p><b>8. Mietzins- und Zahlungsbedingungen</b></p> <p>8.1 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere</p>	<p>Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.</p> <p>8.2 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.</p> <p>8.3 Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.</p> <p>8.4 Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.</p> <p>8.5 Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.</p> <p>8.6 Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.</p> <p><b>9. Compliance / Anti-Bestechung</b></p> <p>Der Mieter ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten</p>	<p>9.2 Personen oder Dritten führen können. Sollte der Mieter gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.</p> <p><b>10. Sanktionen</b></p> <p>10.1 Der Mieter sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.</p> <p>10.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.</p> <p>10.3 Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Mieter verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen.</p> <p><b>11. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)</b></p> <p>Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.</p> <p><b>12. Hinweise zum Datenschutz</b></p> <p>Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden unter: <a href="https://www.holcim.de/de/daten-schutz-hkb">https://www.holcim.de/de/daten-schutz-hkb</a></p> <p><b>13. Gerichtsstand und anwendbares Recht</b></p> <p>13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.</p> <p>13.2 Es gilt materielles deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.</p>
------	---	---	---

Stand 28.09.2022

**Holcim Kies und Beton GmbH**

Gebiet Stuttgart  
Am Mittelkai 18  
70327 Stuttgart  
[www.holcim-sued.de](http://www.holcim-sued.de)  
Telefon +49 711 25 85 58 0  
Telefax +49 711 25 85 58 99

**Zentraldisposition Stuttgart**

Am Mittelkai 18  
70327 Stuttgart  
Telefon +49 711 25 85 58 88  
Telefax +49 711 25 85 58 89

**Werk Gruibingen**

Boller Straße 11  
73344 Gruibingen  
Telefon +49 7335 923 33 01  
Telefax +49 7335 923 33 05

**Werk Herrenberg-Haslach**

Plapphalde 16  
71083 Herrenberg  
Telefon +49 7032 225 88  
Telefax +49 7032 28 74 48

**Werk Kirchheim/Teck**

Otto-Hahn-Straße 12 - 14  
73230 Kirchheim/Teck  
Telefon +49 7021 94 21 21  
Telefax +49 7021 94 21 39

**Werk Rutesheim**

Siemensstraße 5  
71277 Rutesheim  
Telefon +49 7152 94 96 03  
Telefax +49 7152 94 96 04

**Werk Sindelfingen-Darmsheim**

Mühlackerstraße 20  
71069 Sindelfingen  
Telefon +49 7031 46 95 60  
Telefax +49 7031 46 95 62

**Werk Stuttgart-Neckarhafen**

Am Mittelkai 18  
70327 Stuttgart  
Telefon +49 711 25 85 58 10  
Telefax +49 711 25 85 58 97

**Unsere Standorte  
mit CSC-Zertifizierung  
in Süddeutschland**